



Mitteilungsvorlage

Nr.: **MV/279/2019 / öffentlich**

Außerplanmäßige Auszahlung als Investitionszuschuss für die Anschaffung von Spielgeräten

Beratungsfolge:

	Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat		

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Absatz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat sind darüber zu unterrichten.

Laut § 7 der Haushaltssatzung 2019 sind Finanzvorfälle unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Im Rahmen der Richtlinie zur Anlegung, Unterhaltung und Überwachung von Kinderspielplätzen im Bereich der Stadt Friesoythe kann bei Anschaffung von Spielgeräten durch Spielplatzgemeinschaften ein Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt werden.

Die Spielplatzgemeinschaft der Orffstraße in Altenoythe hat den dortigen Spielplatz um ein Spielgerät „Vogelnestschaukel“ im Wert von 2.400,00 € erweitert.

Diese Anschaffung wird nach Antrag der Spielgemeinschaft vom 05.11.2019 entsprechend der bestehenden Richtlinie mit 600,00 € bezuschusst.

Hierbei handelt es sich um einen Investitionszuschuss an Dritte. Da im Haushaltsplan 2019 für diesen Zweck keine investiven Mittel vorhanden sind, war die Gewährung einer außerplanmäßigen Auszahlung durch den Bürgermeister am 13.11.2014 erforderlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 wurden für diese Investitionszuschüsse entsprechende Mittel eingeplant.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 600,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter aus einer außerplanmäßigen Einnahme für die Anschaffung von Spielgeräten in Höhe von 7.000,00 € vom Förderverein Grundschule Markhausen
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister